

# RS Vwgh 2000/10/20 2000/07/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2000

## Index

50/02 Sonstiges Gewerbe

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AltöIG §2 Abs1 Z1 lita;

AWG 1990 §17 Abs1;

AWG 1990 §21 Abs1 Z1 lita;

AWG 1990 §39 Abs1 lita Z2;

FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1997 §3 Abs1;

FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1997 Anl1;

## Rechtssatz

Mit "gebrauchte flüssige Mineralölerzeugnisse" ist nicht jeglicher Gebrauch solcher Erzeugnisse gemeint, sondern nur ein üblicher, bestimmungsgemäßer Gebrauch. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (867 Blg NR XVI GP) davon sprechen, dass Benzin oder Dieseltreibstoffe bei ihrer Verwendung zum Antrieb für Verbrennungsmotoren "verbraucht" - und nicht gebraucht - werden, weshalb sie im Allgemeinen nicht zu Altöl (iSd AltöIG) werden können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000070089.X01

## Im RIS seit

09.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)